

Kühn, Alfons

Article

Betrugsresistentere Umsatzsteuer - Eine Verpflichtung für Wirtschaft und Fiskus

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Kühn, Alfons (2004) : Betrugsresistentere Umsatzsteuer - Eine Verpflichtung für
Wirtschaft und Fiskus, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der
Universität München, München, Vol. 57, Iss. 02, pp. 10-14

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/164006>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen
Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle
Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich
machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen
(insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten,
gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort
genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal
and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to
exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the
internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content
Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise
further usage rights as specified in the indicated licence.*

Betrugsresistentere Umsatzsteuer – Eine Verpflichtung für Wirtschaft und Fiskus

10



Alfons Kühn
RA, Leiter FB Finanzen
und Steuern, DIHK

Der Umsatzsteuerbetrug ist ein Phänomen, das uns ständig begleitet. Auch professionelle Umsatzsteuerbetrügereien werden vom Bundesrechnungshof schon seit mindestens zehn Jahren beobachtet. Leider hat der Betrug inzwischen eine Dimension von über 10% des Aufkommens erreicht (geschätzter Ausfall 2003 allein in Deutschland zwischen 14 bis 17 Mrd. €). Die Steuerkriminalität wird zunehmend perfektioniert und immer dreister. Mehr und mehr arbeiten viele Unredliche zusammen: Unternehmen, Berater, Banken, Kunden. Parallel dazu wachsen die Erwartungen der seriösen Unternehmen an den Fiskus, inmitten der Unseriosität effizientere Methoden zu entwickeln und die Mehrwertsteuerhinterziehung einzudämmen. Ohne Änderungen am System wird das nicht gelingen – zumal bei unbegrenzter Bewegungsfreiheit in einem immer größeren und homogeneren europäischen Markt, wo Regierungen und Administration überwiegend in nationalen oder föderalistischen Schablonen denken, während sich Wirtschaftskriminalität schon längst international orientiert.

Das Problem

An die Mehrwertsteuer wurden mit ihrer Einführung im Jahr 1968 große Erwartungen im Hinblick auf einen Binnenmarkt im geeinten Europa geknüpft. Inzwischen wird sie in ihrer gegenwärtigen Form immer mehr in Frage gestellt.

Einerseits ist es die Steuerart, bei der am häufigsten gesündigt wird; meistens sind es lässliche Sünden, an die man sich so gewöhnt hat, dass sie kein Unrechtsbewusstsein auslösen oder man weiß sogar um den Unrechtsgehalt und handelt trotzdem, weil der Zweck das Tätigsein heiligt. Zum Beispiel wenn man die nötigen Utensilien im Baumarkt kauft und am Wochenende beim Einbau mithilft, weil das zugleich die effektivste Qualitätssicherungsmaßnahme ist.

Andererseits ist die Mehrwertsteuer eine der beiden Säulen unseres Steuersystems, die langfristig durch Senkung der direkten Steuern mehr Bedeutung be-

kommen sollte. Man darf sie also nicht »verludern« lassen.

Umsatzsteuervermeidung

Anhand einiger Beispiele lässt sich das Dilemma zwischen lässlicher Sünde und notwendiger Abgabe illustrieren: Nicht jede Steuersünde verlangt ein Mehr an staatlicher Kontrolle. Auch hier gibt es ein Prinzip der Subsidiarität, vielleicht als Antwort oder gar Notwehr der Bürger gegen überbordende Abgaben und überkomplizierte Regulierung:

Ein Verwalter des Ersatzteillagers eines Autohauses veräußert eine CD für ein Navigationssystem als Raubkopie für 50 € anstatt regulär für 150 €; vereinnahmt bar und stellt dafür sogar von Hand auf einem Belegblock eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis aus.

Man kann erahnen, dass hier gegen Urheberrechte, Ertragsteuergesetze und gegen das Umsatzsteuergesetz verstoßen wird, denn immerhin ist Mehrwertsteuer ausgewiesen und bar vereinnahmt, wird aber sehr wahrscheinlich nicht abgeführt.

Den Käufer wird man schwerlich für die steuerlichen Pflichten haftbar machen können – schon weil die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist. Aber es ist eine Aufgabe des Unternehmers, für »Hygiene« in seinem Betrieb zu sorgen. Er hat eine Garantenstellung, die ihn verpflichtet, durch Aufsicht, Belehrung und Kontrolle solche Verfehlungen der Mitarbeiter zu unterbinden.

Besonderer Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber besteht hier nicht; allenfalls hat die Verwaltung bei der Betriebsprüfung ein Auge gezielt auf solche Vorkommnisse zu werfen. Soziale Kontrolle kann und muss hier greifen und Grenzen setzen. Staatliche Kontrolle kann wenig ausrichten, ohne über ihr Ziel hinauszuschießen.

Die aktiven und inaktiven Kicker eines Dorffußballclubs helfen sich gegenseitig beim Bau ihrer Familienheime. Die Bau-

plätze werden im Regelfall ererbt oder erheiratet; die Baustoffe werden gekauft. Das Prinzip heißt »Jeder hilft jedem – jeder macht, was er kann«.

Bei genauerem Hinsehen sind das nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten, die sowohl sozialversicherungs- als auch ertragsteuer- und umsatzsteuerrelevant sind. Der Torwart der Mannschaft, von Beruf Steuerhauptsekretär und Beamter beim Finanzamt, weiß das ganz genau, beteiligt sich aber trotzdem aktiv bei der Erstellung der Wohnheime, weil er sonst wohl selbst nie an Wohneigentum kommen würde.

Auch hier stehen Werte schaffende wirtschaftliche Tätigkeit und fehlende Abgaben an die Allgemeinheit einander unversöhnlich gegenüber. Ist beides nicht zusammen erhältlich, weil die eine Tätigkeit unter der Bedingung der anderen nicht durchgeführt würde, steht die Frage im Raum: »Was tun?« Aktivitäten des Gesetzgebers sind nicht erforderlich, aber eine gezielte Initiative der Verwaltung? Eher nicht, weil anderenfalls die Bildung von Wohneigentum gefährdet und das Rechtsempfinden der betroffenen Gemeinschaft gestört wurde.

Ein Vereinsmitglied ist Bauunternehmer; bei ihm arbeitet auch der Mittelstürmer der Mannschaft. Der weiß, dass der Bauhof samstags augenzwinkernd unverschlossen bleibt. Er und seine Mannschaftskameraden bedienen sich mit Maschinen und Fahrzeugen. Als Gegenleistung erwartet der Unternehmer vielleicht Imagegewinne und zusätzliche Aufträge.

Auch an diesem Beispiel sind die steuerlichen Folgen offensichtlich. Für Überlassung und Nutzung müssten Rechnungen erstellt, gebucht und Umsatzsteuer abgeführt werden. Das gilt erst recht, wenn Gegenleistungen erbracht werden. Die Bevölkerung findet das, so wie es ist, völlig in Ordnung.

Hier ist staatliches Handeln erforderlich, aber es hilft weder ein Gesetz noch ein Modell. Allenfalls die steuerliche Betriebsprüfung oder die Umsatzsteuerprüfung können die Entnahmetatbestände aufdecken. Der Hauptsünder ist der Unternehmer; er müsste selbst dafür sorgen, dass der Bauhof samstags abgeschlossen bleibt oder ordentlich abgerechnet wird.

Die Kammern sollten verstärkt aufklären und das Unrechtsbewusstsein schärfen. Vielleicht ist auch das Entdeckungsrisiko für die Beteiligten zu leicht kalkulierbar und die Strafdrohung zu wenig abschreckend.

Umsatzsteuerbetrug

Ein Betonbauer beauftragt Subunternehmer mit spezifischen Arbeiten am Bau. Die Subunternehmer stellen knapp kal-

kulierte Rechnungen und führen geplant oder aus Zahlungsschwierigkeiten heraus Umsatzsteuer nur teilweise oder gar nicht ab. Die Betriebsprüfung stellt beim Betonbauer und beim Subunternehmer fest, dass die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht abgeführt, aber beim Betonbauer als Vorsteuer geltend gemacht wurde. Die Finanzverwaltung versucht, in diesem und in anderen Fällen die Subunternehmer mit Hilfe u.U. der Steuerfahndung als Scheinfirmen zu entlarven und den Vorsteuerabzug zu verhindern.

Ähnliche Beispiele zum Kettenbetrug in der Baubranche finden sich in den Feststellungen des Bundesrechnungshofs (BT-Drs. 15/1495 vom 3. September 2003), die uns noch länger beschäftigen werden. Der BRH beanstandet z.B. auch Ausfälle bei Globalzession und Insolvenz des Kreditnehmers und die Grundstücksnotveräußerungen mit Umsatzsteuroption sowie die Leasing- und Mietkaufmodelle bei teuren und langlebigen Wirtschaftsgütern mit planmäßiger Insolvenz des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers. Die Karussellbetrügereien gehören in eben diese Kategorie.

All diesen Fällen ist gemein, dass Vorsteuer abgezogen werden kann und abgezogen wird, sobald Entgelte vereinbart und die Rechnung mit Vorsteuerausweis ordentlich erstellt ist. In all diesen Fällen wird vom Rechnungsersteller die Umsatzsteuer nicht abgeführt oder durch Rechnungskorrektur wegen Insolvenz des Leistungsempfängers und Vertragsauflösung erheblich reduziert.

Lösungsvorschläge des Bundesrechnungshofes

Zur Behebung dieser systembedingten Schwachstellen unseres gegenwärtigen Umsatzsteuersystems und zur Vermeidung künftiger Steuerausfälle in großem Stil schlägt der Bundesrechnungshof durchweg eine Risikoverlagerung zu Lasten der Wirtschaft vor, etwa durch die Einführung neuer Haftungstatbestände. Darüber hinaus denkt er an ein generelles Verbot von Umsatzsteuerberichtigungen beim Leistenden, auch wenn sich die Bemessungsgrundlage etwa bei Forderungsausfall ändert.

So berechtigt aus der Fiskalbrille die Sichtweise des Bundesrechnungshofs auch ist, so unfair sind die vorgeschlagenen Maßnahmen, weil sie nicht nur die wenigen manipulierten Fallkonstellationen, sondern die Vielzahl der »Normalkonkurse« und Insolvenzen betreffen. Werden die Vorschläge des Bundesrechnungshofs umgesetzt, wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, die Schäden durch Forderungsausfall bei den betroffenen Unternehmen vergrößern sich, die Gefahr, mit in den Strudel des Untergangs zu geraten, wächst enorm. Diesen Weg kann die Wirtschaft deshalb nicht mitgehen.

Auch der mildere Vorschlag, die Umsatzsteuerberichtigung nur für den Fall zu ermöglichen, dass das Finanzamt die erstattete Vorsteuer wieder zurückholen kann, ist nicht akzeptabel. Das bringt zu viel Unsicherheit in das Verfahren, sowohl zeitlich als auch der Höhe nach. Schließlich würde es ins Belieben der Finanzämter gestellt, mit welcher Intensität sie die Rückholung der geltend gemachten Vorsteuer betreiben. Und nichts ändert sich an den Schwächen der Allphasenbesteuerung mit Vorsteuerabzug. Diese Schwächen können wohl nur mit Systemkorrekturen beherrschbar gemacht werden.

Systemkorrekturen

Mit Systemkorrekturen hat sich das DIHK-Umsatzsteuerforum am 18. März 2002 sehr intensiv auseinandergesetzt. Große Hoffnung setzte man in das danach in Auftrag gegebene und vom ifo Institut für Wirtschaftsforschung inzwischen vorgelegte Gutachten über die Auswirkungen der neueren Umsatzsteuermodelle auf Steueraufkommen und Administration (ifo Schnelldienst 55, Nr. 6/2003, S. 28 ff.). Umso ernüchternder war das Ergebnis, das in erster Linie auf administrative Veränderungen des gegenwärtigen Systems abzielt, ohne die Ursachen und die Systemschwächen therapeutisch anzugehen.

Angesichts dieser Frustration sucht man nach jedem Strohalm und so lässt sich selbst dem Bericht des Bundesrechnungshofes noch etwas abgewinnen, denn er empfiehlt an mehreren Stellen die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, also das »Reverse-Charge-Modell«. Vor noch nicht allzu langer Zeit wurde es in Form des § 13b UStG im Wesentlichen für Leistungen von ausländischen Unternehmen neu in das UStG eingefügt. Die Vorschrift soll jetzt im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 auf weitere Fallkonstellationen ausgedehnt werden.

Der Gesetzentwurf greift aus dem BRH-Bericht die Umsätze heraus, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, die Gebäudereinigung, soweit der Leistungsempfänger nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet, und die Bauleistungen, die das Einkommensteuergesetz in § 48 Abs. 1 Satz 3 definiert; auch bei den Entgelten für Bauleistungen soll die Steuerschuldnerschaft nur umgekehrt werden, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.

Österreich als Vorbild?

Für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft sprechen erste gute Erfahrungen in Österreich, wo man zwar ertragsteuerlich keine Bauabzugsteuer, aber die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen eingeführt hat. Die Wirt-

schaftskammern in Wien, in Niederösterreich und in der Steiermark sowie die Bundeswirtschaftskammer Österreich berichten über den seit 1. Oktober 2002 eröffneten Weg nur Gutes:

- Das Umsatzsteueraufkommen hat deutlich zugenommen;
- die Unternehmen haben die Steuerschuldumkehr ohne größeres Murren akzeptiert;
- die Haftungsrisiken für die Unternehmen wurden gesenkt und damit viele Auftraggeber mit Subunternehmen von einigen Sorgen befreit.

Die Europäische Kommission hat ihre Ausnahmegenehmigung für Österreich nur mit großen Bedenken gegeben und zeitlich verzögert. Das neue Recht war schon in Kraft, als die Kommission die Ausnahmegenehmigung nach Art. 27 der sechsten EU-Umsatzsteuerrichtlinie förmlich im November 2002 erteilt hat. Der Grund der Zurückhaltung in Brüssel: Die Kontrollmöglichkeit in der Unternehmerkette nach unten oder umgekehrt von unten nach oben wird stark reduziert.

Für Österreich scheinen Systemanpassungen unproblematisch, weil Österreich bei den Steuern schon immer pragmatischer gedacht und die Umsatzsteuer nicht als Keule zur Herbeiführung von Steuergerechtigkeit eingeführt hat. In Österreich rangieren sichere Steuereinnahmen eindeutig vor Systemtreue und Gerechtigkeitsüberlegungen, wie uns der unbefangene und erfolgreiche Umgang mit Steueramnestie und Abgeltungsteuer dort vor Augen führt.

Was tun in Deutschland?

Deutschland hat zeitgleich mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 den nötigen Antrag in Brüssel gestellt. Wir können davon ausgehen, dass die Kommission die Genehmigung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft erteilt. Allerdings bekommen wir mit jeder Genehmigung immer mehr Ausnahmen und höhlen mit jeder Ausnahme unser System stärker aus. Und wir tun genau das, was das ifo Institut so besonders besorgt: Wir etablieren mehrere Systeme nebeneinander und sorgen dafür, dass die Verwirrung in der Praxis zunimmt und damit natürlich die Fehler, vor allem aber auch die Gestaltungsmöglichkeiten.

Davon unbeeindruckt gibt es viele Befürworter auch in der Wirtschaft für die »Reverse-Charge-Ausnahmen«. Die Baubranche steht an der Spitze dieser Bewegung. Die redlichen Unternehmen sind von den Vorsteuerversagungen durch die Finanzämter in der jüngeren Vergangenheit schwer gebeutelt. Ihnen ist es lieber, die Umsatzsteuer für ihre Leistungserbringer selbst abzuführen, und sie scheuen den Mehraufwand nicht, um ein sicheres und belastbares Umsatzsteuerverfahren zu erhalten.

Besser wäre, wenn auffällige Subunternehmer von ihren Auftraggebern identifiziert und gemieden würden. Wenn die Redlichen zusammenstehen und den unseriösen Angeboten widerstehen, könnten viele Antimissbrauchsüberlegungen im Steuerrecht unterbleiben. Ganz offensichtlich ist das aber in einem sich ständig vergrößernden europäischen Binnenmarkt nicht oder nur schwer möglich. Deshalb sollten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten viel mehr als bisher darüber nachdenken, ob unser Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug und Soll-Versteuerung dauerhaft binnenmarktauglich ist oder zumindest, wie es binnenmarktauglich gemacht werden kann, ohne dabei ein hohes Betrugsrisiko in Kauf nehmen zu müssen.

Was plant die Europäische Kommission?

Statt ernsthaft über systematische Korrekturen nachzudenken, konzentriert man sich in Brüssel auf verstärkte Kontrollen und auf den Ausbau von grenzüberschreitenden Überwachungen inklusive Verbesserung des Informationsaustausches. Angeblich gibt es dazu Empfehlungen der Kommission, die in den Niederlanden bereits umgesetzt wurden und zu einem signifikanten Rückgang des Umsatzsteuerbetruges von ca. 70% geführt haben sollen. Die Ausdehnung dieser Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, u.a. auch auf Deutschland, soll dazu führen, dass durch stärkere Kooperationen der Zollbehörden der Zugriff auf die am Umsatzsteuerbetrug Beteiligten schneller und überraschender erfolgt.

Die Kommission will überdies die Länder ermahnen und kontrollieren, dass sie bei der Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern genauer hinsehen, welches Geschäft und welcher Name tatsächlich hinter dem Antragsteller steht, um bei Auffälligkeiten sofort recherchieren und observieren zu können – natürlich inklusive Behördenkooperation über die Grenzen hinweg. Das kann man nur unterstützen. Die Maßnahmen decken sich mit den ifo-Empfehlungen.

Letztendlich verspricht sich die Kommission von einer stärkeren Involvierung des Zolls in die grenzüberschreitenden Warenbewegungen eine bessere Kontrolle und damit auch ein Erfolg bei der Umsatzbesteuerung. Waren sollen anhand ihrer Zollnummern auf ihrem Weg vom Produzenten über den Spediteur zu den Postdiensten und Carriern verfolgt bzw. zurückverfolgt werden. Mit diesen Informationen sollen die Umsatzsteuerstellen der Finanzämter den Vorsteuerabzug leichter kontrollieren können.

Aus Sicht der von den Zollmaßnahmen betroffenen Unternehmen ist zu dem Vorhaben der Kommission allerdings zu vermerken: »Bitte keine zusätzliche Bürokratie und keine zusätzlichen Kostenbelastungen über die ohnehin schon überbordenden Gratishilfsdienste für die staatlichen Stel-

len.« Die Wirtschaft lehnt zusätzliche Aufzeichnungs- und Archivierungspflichten oder Außendienstkontrollen über das vorhandene Maß hinaus ab. Die Kommission denkt darüber nach, diese zusätzlichen Überwachungen in einem elektronischen Verfahren abwickeln zu können.

Was muss passieren?

- Wir brauchen die bundeseinheitliche Steuernummer.
- Der Druck auf die Betrüger muss erhöht werden; die Betrüger und ihre Helfershelfer müssen durch gezielteren Personaleinsatz und Informationsaustausch verunsichert und ausgeschaltet werden.
- Bei Überprüfungen, z.B. an Baustellen, muss eine Kooperation zwischen den verschiedenen Prüfstellen und den Gläubigern, d.h. unter den öffentlich-rechtlichen Stellen wie Sozialversicherungsträger, Zoll, Polizei und Steuerverwaltung, selbstverständlich werden. Statt Energien der Prüfer in einen Zugriffswettkampf zu stecken, sollten die Kräfte auf eine optimale Vorbereitung des gemeinsamen Zugriffs konzentriert werden.
- Nach wie vor wird der Informationsaustausch unter den unterschiedlich betroffenen staatlichen Stellen durch das deutsche Datenschutzrecht behindert. Wir müssten einmal zusammentragen, wo die Druckstellen am größten sind und das Datenschutzrecht nachjustieren, um dem Steuer- und Sozialversicherungsbetrug besser Herr zu werden.
- Letztendlich bewegen wir uns in Richtung Integration und Überwindung nationaler Grenzen, also in Richtung eines echten Binnenmarktes – dieser kennt keine Grenzen und keine Steuerschuldumkehr an der Grenze. Es ist Zeit, nicht nur die bilaterale, sondern auch die innereuropäische Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern.
- Die grenzüberschreitende Umsatzsteuerkriminalität hat viel mit dem Bestimmungslandprinzip zu tun. Hinter der Grenze fällt derjenige nicht auf, der die Umsatzsteuer nicht anmeldet und nicht als Vorsteuer gegenrechnet. Er kann ordnungsgemäß Lieferungen entgegen nehmen, denn er ist Unternehmer. Er schädigt den Staat erst, wenn er Ware mit Umsatzsteuer weiter berechnet, diese Steuer aber nicht abführt. Diese Tatsache spricht für ein Hinausschieben der Besteuerung in die Nähe des Endverbrauchers oder für die lückenlose Aufrechterhaltung der Umsatzsteuer-Kaskade über die Landesgrenzen.
- Wir müssen angesichts der erheblichen Kontrollprobleme im innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Diskussion über die Optimierung des EU-Mehrwertsteuersystems auch mit dem Gedanken des Ursprungslandsprinzips wieder beleben. Wer an der Binnenmarktidee und an der Mehrwertsteuer festhält, muss auch den Mut haben, das Ursprungslandprinzip als Konsequenz für einen zunehmend homogeneren Markt zu nennen.

- Der weitere Ausbau der Steuerschuldumkehr ist möglicherweise ein Irrweg. Der Katalog der Ausnahmen in § 13b UStG wird immer größer. Am Ende stellen die Ausnahmen und eine überlange Norm das System auf den Kopf und die normale Steuerschuldnerschaft wird zur Ausnahme. Der Weg dahin ist so typisch für die gegenwärtige Steuerpolitik und so fehleranfällig, dass man ihn weder der Verwaltung noch den Steuerpflichtigen zuzumuten möchte.
- Die Wirtschaft ist bereit, die bei Systemänderungen erforderlichen Mitwirkungspflichten einzugehen, nicht zuletzt um so zur Hygiene im eigenen Interessenumfeld beizutragen.
- Wenn sich herausstellt, dass das Mehrwertsteuersystem mit rechtstaatlich vertretbaren und kostenmäßig verantwortbaren Mitteln nicht therapiert werden kann, um unanfälliger gegen systematische Betrügereien zu werden – und da gibt es nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofs ernsthafte Zweifel – dann dürfen wir uns nicht scheuen, in eine Grundsatzdiskussion mit Brüssel einzusteigen.
- Wir sollten uns nicht mit der Erfindung und in der Diskussion zusätzlicher Modelle überbieten, sondern sofort mit Planspielen beginnen und den Weg einer Vorsteuerbefreiung austesten, damit wir gestärkt in diese Debatten eintreten können.

betrug, wie auch das ifo Institut bescheinigt. Damit schauen wir aber zugleich die nötigen Kapazitäten frei, um unberechtigte Nettopreisbezüge zu unterbinden. Wir müssen das in Planspielen unter Beweis stellen, dann können wir die Kommission in Brüssel überzeugen. Die Wirtschaft macht mit bei den Planspielen; sie will zeigen, dass das Einfache der Feind des Komplizierten ist. Davon profitiert auch der Fiskus.

Grundsatzdiskussion mit Brüssel führen

Es geht darum, die Betrugsanfälligkeit an ihrer Ursache zu therapieren. Das sind der Vorsteuerabzug und die Sollbesteuerung. Beide Schwachpunkte liegen vor dem Letztverbraucher, also in der Unternehmerkette. Wir könnten sie elegant mit der Vorstufenbefreiung umgehen, nicht nur durch Einführung der Ist-Besteuerung. Der rheinland-pfälzische Finanzminister Gernot Mittler hat einen eleganteren Weg dafür aufgezeigt: Wo keine Umsatzsteuer geschuldet wird, kann keine Umsatzsteuer hinterzogen werden. Das überzeugt, auch wenn – wie ifo feststellt – der Teufel im Detail steckt.

Weil das Mittler-Konzept so einfach ist, sollte man die Reserviertheit in Brüssel gegen den Verzicht auf die Umsatzsteuerkaskaden beim Waren- und Leistungsaustausch zwischen Unternehmen zwar mit Respekt zur Kenntnis nehmen; die Argumente »Verlust von Kontrollmöglichkeit in der Leistungskette und Risikokonzentration auf die letzte Stelle vor dem Endverbraucher« dürfen uns indessen nicht davon abhalten, weiter bzw. jetzt erst recht über den Vor- und Nachteilen des Mittler-Modells zu brüten. Die Sympathie der Wirtschaft ist auf seiner Seite. Die Erwartungen an Vereinfachungseffekte sind groß.

Mit wenigen zusätzlichen Melde- und Kontrollpflichten gewinnen wir Rechtssicherheit und vermindern den Vorsteuer-